

Gemeinde Kißlegg

E h r e n o r d n u n g

Der Gemeinderat hat in der Gemeinderatssitzung am 12.02.2025 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Kißlegg kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste für die Gemeinde erworben haben, folgende Ehrungen verleihen:
 - Ehrenmedaille in Bronze, Silber und Gold (Stufe 1)
 - Bürgermedaille (Stufe 2)
 - Ehrenbürgerrecht (Stufe 3)
2. Geehrt werden Persönlichkeiten, die eine hervorragende Leistung erbracht haben und in der Gemeinde Kißlegg entweder geboren, wohnhaft oder mit der Gemeinde Kißlegg in besonderer Weise verbunden sind. Dies sind insbesondere ehrenamtlich Tätige und Bedienstete der Gemeinde. Die Verleihung kann auch postum erfolgen.
3. Die Auszeichnung wird in der Regel nacheinander, beginnend in den Stufen von 1 bis 3 verliehen.
4. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Ehrenmedaille, der Bürgermedaille sowie des Ehrenbürgerrechts sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kißlegg. Vorschläge sind mit Begründung beim Bürgermeister einzureichen.
5. Folgende Voraussetzungen müssen für eine Verleihung erfüllt sein:

Ehrenmedaille:

- Sie wird an Personen mit vorbildlichen Leistungen und besonderer Verantwortung für die Gemeinde bei feierlichen Anlässen verliehen. Sie wird insbesondere an Gemeinde- und Ortschaftsräte, Vereinsvorstände, Feuerwehrangehörige und Personen i.S. von Nr. 2 verliehen.
 - Die Ehrenmedaille in Bronze wird bei Gemeinderäten nach mindestens 3 Legislaturperioden, bei Vereinsvorständen und Feuerwehrangehörigen nach mindestens 15 Jahren und bei anderen Personen i.S. von Nr. 2 nach mindestens 15 Jahren der Tätigkeit verliehen.
 - Die Ehrenmedaille in Silber wird bei Gemeinderäten nach mindestens 4 Legislaturperioden, bei Vereinsvorständen nach mindestens 20 Jahren, bei Feuerwehrangehörigen nach 30 Jahren und bei anderen Personen i.S. von Nr. 2 nach mindestens 20 Jahren der Tätigkeit verliehen.
 - Die Ehrenmedaille in Gold wird bei Gemeinderäten nach mindestens 5 Legislaturperioden, bei Vereinsvorständen nach mindestens 25 Jahren, bei Feuerwehrangehörigen nach 45

Jahren und bei anderen Personen i.S. von Nr. 2 nach mindestens 25 Jahren der Tätigkeit verliehen.

Bürgermedaille:

- Die Bürgermedaille kann bei überragendem ehrenamtlichem Engagement in Vereinen oder Institutionen, herausragenden Verdienste um das Gemeinwohl, besondere Leistungen in den Bereichen Kultur, Soziales, Sport oder Wirtschaft oder bei besonderer Förderung des Ansehens der Gemeinde erfolgen. Sie soll in der Regel nur einmal im Jahr verliehen werden.

Ehrenbürgerrecht:

- Das Ehrenbürgerrecht kann Personen, die sich in herausragender Weise verdient gemacht haben, verliehen werden. Sie ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Kißlegg zu vergeben hat. Es gelten die Voraussetzungen der Gemeindeordnung
5. Die Verleihung der Ehrenmedaille und der Bürgermedaille bedarf einer 2/3-Mehrheit des Gemeinderats. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf des einstimmigen Beschlusses des Gemeinderats. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.
 6. Die/der Geehrte erhält eine Verleihungsurkunde.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt zum 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 13.06.2007 außer Kraft.

Kißlegg, den 12.02.2025

gez.
Dieter Krattenmacher
Bürgermeister